

# Allgemeine Assistance-Bedingungen für Renault ZE Assistance

Der Mieter wird darüber informiert, dass der Vermieter eine Pannendienst-Vereinbarung mit der Gesellschaft Inter Partner Assistance abgeschlossen hat. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 11.702.613 Euro, registriert bei der Banque Carrefour des Entreprises unter der Nummer 0415.591.055, RPM Bruxelles, Avenue Louise 166 in Brüssel (Belgien), vertreten in Deutschland durch die AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Strasse 8 – 10, 80339 München.

Im Folgenden werden die Konditionen für das Dienstleistungsspektrum genannt:

## 1. ZWECK/VERTRAGSGEGENSTAND

Die vorliegende Vereinbarung enthält die allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen. Diese Assistance-Leistungen sind in den Mietverträgen betreffend die Akkumulatoren für die Antriebseinheit (Batterie) der Elektrofahrzeuge der Marke Renault enthalten und werden von Renault ZE Assistance gewährt.

## 2. BERECHTIGTE PERSONEN UND GARANTIERTE FAHRZEUGE

Der Mieter der Batterie sowie jeder befugte Fahrer (nachstehend "Berechtigter" genannt) des Elektrofahrzeugs hat Anspruch auf die nachstehend definierten Assistance-Leistungen; gleiches gilt für die kostenlos beförderten Beifahrer nach Maßgabe der in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Anzahl von Sitzplätzen und unter Ausschluss von Anhaltern. Diese Leistungen werden nur Elektrofahrzeugen, die in den besonderen Bedingungen des Batteriemietvertrags genannt werden mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t gewährt.

Jedoch besteht für Fahrzeuge, die nachträglich aufgerüstet wurden (Kühlfahrzeug, Fahrschule usw.) oder/ und die für den entgeltlichen Transport von Personen bestimmt sind (Taxi, Krankenwagen, Leichenwagen und Kurzzeit-Mietfahrzeuge usw.) kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen gem. Ziffer 7.2.2.

## 3. BEGINN UND LAUFZEIT DES PANNENDIENSTSCHUTZES

Die Assistance-Leistungen von Renault ZE Assistance werden, beginnend am Tag des Inkrafttretens des Batteriemietvertrags für die Gesamtlaufzeit des Batteriemietvertrags gewährt. Sie werden mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Batteriemietvertrags eingestellt, gleich aus welchem Grund.

## 4. GEOGRAPHISCHE DECKUNG UND GELTUNGSBEREICH

Der Anspruch auf die Leistungen gemäß Ziffer 2 besteht für Elektrofahrzeuge, die in einem der Vertriebsländer für Elektrofahrzeuge gemäß unten stehender Liste zugelassen ist und dort fährt:

Spanien (mit Ausnahme von Ceuta und Melilla), Dänemark, Frankreich, Irland, Monaco, Portugal, Großbritannien (mit Ausnahme von Guernsey und Jersey), Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, Belgien, Luxemburg, Schweden und Schweiz.

Dieser Geltungsbereich kann von Renault ZE Assistance aus organisatorischen Gründen jederzeit aktualisiert (eingeschränkt oder erweitert) werden und kann bei den Mitgliedern des Renault-Netzes mit dem Logo Renault ZE und/oder Renault Service ZE abgefragt werden.

## 5. ANSPRUCHAUSLÖSENDE EREIGNISSE FÜR DEN PANNENDIENSTSCHUTZ

Die Assistance-Leistungen können bei einem Ausfall des in Verbindung mit dem Batteriemietvertrag stehenden Elektrofahrzeugs infolge einer unerwarteten Panne/ Defekt oder einer Panne in der Energieversorgung (Energiepanne) in Anspruch genommen werden.

Wir verstehen unter:

- **UNERWARTETE PANNE:** Jeden vom Hersteller anerkannten mechanischen, elektrischen, elektronischen, plötzlichen und unvorhersehbaren Zwischenfall, der den Ausfall des Fahrzeugs verursacht oder es daran hindert, unter sicheren Standardbedingungen zu fahren und für deren Ursache der Berechtigte keine Verantwortung trägt.
- **ENERGIEPANNE:** Ausfall der vollständig entladenen oder nur noch so schwach geladenen Antriebsbatterie, dass ein Betrieb des Elektrofahrzeuges unter sicheren Standardbedingungen nicht mehr möglich ist.

## 6. PFLICHTEN DES BERECHTIGTEN

Zur Organisation der nachstehend definierten Assistance-Leistungen hat sich der Berechtigte vorab mit Renault ZE Assistance in Verbindung zu setzen, aus Deutschland unter der Nr. 0800- 5893305 bzw. aus dem Ausland unter 00492232 – 739937. Die Telefonzentrale ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche besetzt.

Der Berechtigte darf unter keinen Umständen eigenmächtig Ausgaben ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Renault ZE Assistance tätigen und/oder Dritten versprechen. Anderenfalls ist eine Erstattung der Kosten seitens Renault ZE Assistance ausgeschlossen.

Der Berechtigte muss nicht für Kosten in Vorleistung treten außer:

- im Falle des Abschleppens auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall hat der Berechtigte Renault ZE Assistance zu benachrichtigen, sobald er die Autobahn oder die autobahnähnliche Straße verlassen hat.
- bei Transferkosten gem. Ziffer 7.2.2 - d.

Für seinen Anruf bei Renault ZE Assistance hat der Berechtigte folgende Informationen bereitzuhalten:

- die Fahrgestellnummer und das Kennzeichen des Elektrofahrzeugs;
- seinen Namen, Vornamen und Adresse,
- die Telefonnummer, unter der er erreichbar ist
- den genauen Ort der Panne.

## 7. LEISTUNGSANSPRUCH

Nach erfolgtem Telefonanruf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation, organisiert Renault ZE Assistance die nachstehend beschriebenen Leistungen und übernimmt die Kosten hierfür.

### 7.1 Bei Energiepanne unterwegs

Das Fahrzeug wird zum nächstgelegenen Ladeort abgeschleppt, der innerhalb eines Radius von 80 km liegen muss.

Die Kosten für die Wiederaufladung der Batterie sowie die Nebenkosten (z. B. Parkgebühren usw.) müssen vom Berechtigten selbst getragen werden.

Wir verstehen unter:

- **LADEORT:** Jede private oder öffentliche eingerichtete Ladestation bzw. den Anschluss an eine Energiequelle, an der der Berechtigte die Möglichkeit hat, das Fahrzeug wieder aufzuladen.

## 7.2 Bei unerwarteter Panne

### 7.2.1 Pannendienst vor Ort / Abschleppen

Soweit möglich organisiert Renault ZE Assistance vor Ort und schnellstmöglich den Pannendienst für das Elektrofahrzeug.

Wenn das Elektrofahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen Renault-Werkstatt mit dem Logo Renault ZE und/oder Renault Service ZE abgeschleppt oder wenn dies in einigen europäischen Ländern nicht möglich ist, zur nächstgelegenen Werkstatt, die die Reparatur durchführen kann.

Die Assistancevereinbarung umfasst nicht die Kosten der für den Pannendienst- bzw. Abschleppeinsatz erforderlichen Ersatzteile.

### 7.2.2 Zusätzliche Leistungen

Wenn das abgeschleppte Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden kann oder wenn die Reparaturdauer nach den gültigen Renault -Zeittabellen eine Dauer von mindestens 3 Stunden übersteigt, hat der Berechtigte den Verhältnissen entsprechend Anspruch auf eine der nachstehend aufgeführten zusätzlichen Leistungen.

Die Leistungen „Übernachtung“, „Weiterreise“ / „Rückfahrt zum Wohnsitz“ und „Ersatzfahrzeug“ sind **nicht** miteinander kombinierbar und können nur einzeln in Anspruch genommen werden.

Die Leistung „Abholung des reparierten Fahrzeugs“ kann mit einer Leistung „Rückkehr zum Wohnsitz“ oder „Fortsetzung der Reise“ kombiniert werden.

Wir verstehen unter:

- **WOHNSITZ:** den gewöhnlichen Hauptaufenthaltsort des Berechtigten. Das ist, der Wohnsitz, an dem er behördlich in Deutschland gemeldet ist.

#### a. Übernachtung/Hotelunterkunft

Wenn das Fahrzeug in mehr als 50 km Entfernung vom gewöhnlichen Wohnsitz des Berechtigten steht, und wenn der Berechtigte vor Ort auf die Reparatur des Fahrzeugs warten möchte, organisiert Renault ZE Assistance seine Übernachtung und die seiner Beifahrer für bis zu drei Nächten in einem von Renault ZE Assistance ausgewählten 3 Sterne-Hotel und übernimmt die Kosten hierfür. Kosten für Restaurant (mit Ausnahme des Frühstücks), Bar, Telefon gehen zu Lasten des Berechtigten.

#### b. Fortsetzung der Reise oder Rückfahrt zum Wohnsitz

Wenn der Berechtigte die Reparatur des Fahrzeugs nicht vor Ort abwarten möchte, organisiert Renault ZE Assistance die Weiterreise für den Berechtigten und seine Beifahrer maximal im Umfang der zwischen Abreiseort und Ausfallstandort zurückgelegten Entfernung oder die Rückfahrt bis zum gewöhnlichen Wohnsitz des Berechtigten entsprechend der kürzesten Strecke und übernimmt hierfür die Kosten, und zwar mit

- dem Zug,
- dem Flugzeug (Economy-Class) wenn die Bahnreise länger als 8 Stunden dauert,
- Schiff,
- Taxi für eine Strecke von maximal 100 km, oder
- jedem anderen Beförderungsmittel, das geeigneter erscheint und örtlich verfügbar ist.

Die Wahl des geeigneten Mittels obliegt der Renault ZE Assistance.

**Diese Leistung ist nicht mit der Leistung „Übernachtung“ kombinierbar.**

#### c. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Wenn die Leistungen „Fortsetzung der Reise“ bzw. „Rückfahrt zum Wohnsitz“ in Anspruch genommen wurden, wird eine einfache Hinfahrt mit einem der o.g. Mittel und zu den o.g. Bedingungen für eine Person (Berechtigten oder eine von ihm genannte Person) zur Abholung des reparierten Fahrzeugs bereitgestellt.

#### d. Transferkosten

Alle Transferkosten zwischen Bahnhöfen, Flughäfen, Hotel, gewöhnlichem Wohnsitz des Berechtigten und dem Ort, an dem das Fahrzeug zur Reparatur abgestellt ist, werden von Renault ZE Assistance übernommen.

#### e. Ersatzfahrzeug.

Wenn das Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden kann oder wenn die Reparaturzeit nach den Renault - Zeittabellen mindestens drei Stunden übersteigt, organisiert Renault ZE Assistance auf Wunsch des Berechtigten die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der Kategorie B für die Dauer der Fahrzeugstilllegung und für maximal 3 Tage (unter Vorbehalt der örtlichen Verfügbarkeit und der Einhaltung durch den Berechtigten der Mietbedingungen der Firma, die das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt) und übernimmt die Kosten hierfür. Das Fahrzeug ist zwingend bei der Ausgangsmietstation zurückzugeben  
Nebenkosten wie z.B.: Zusatzversicherung, Autobahn-/Mautgebühren oder Treibstoff gehen zu Lasten des Berechtigten.

## 8. EINSCHRÄNKUNGEN DES GELTUNGSBEREICHES

### 8.1 Haftung

**Renault ZE Assistance** kann nicht für etwaige Schäden beruflicher oder geschäftlicher Natur haftbar gemacht werden, die ein Berechtigter infolge eines Unfalls, der den Einsatz von **Renault ZE Assistance** erforderte, erlitten hat.

**Renault ZE Assistance** kann nicht an die Stelle der örtlichen bzw. nationalen Rettungs- oder Suchdienste treten und übernimmt keine Kosten, die für deren Einsatz entstehen, ausgenommen bei gegenteiliger Vertragsbestimmung.

### 8.2 Außergewöhnliche Umstände

**Die Verpflichtung von Renault ZE Assistance beruht auf einer Pflicht, Mittel bereitzustellen aber nicht Ergebnisse.**

**Renault ZE Assistance** kann nicht haftbar gemacht werden bei Schlechtleistung und Verzug von Dritten, bei sachlicher Unmöglichkeit die Assistance-Leistungen aus der vorliegenden Vereinbarung zu erbringen aus Gründen höherer Gewalt bzw. wegen Ereignissen wie Streik, Aufruhr, Volksaufstand, Repressalien, Einschränkung der Verkehrsfreiheit, Sabotage, Terrorismus, Bürgerkrieg oder ausländischen Kriegen, Wärmeentwicklung, Strahlung oder Detonationsauswirkungen aus der Kernspaltung bzw. -schmelze oder aus jedem anderen zufälligen Ereignis.

## **9. AUSSCHLÜSSE**

### **Ausgeschlossen sind:**

- Schäden, die aus einem absichtlichen oder arglistigen Fehler des Berechtigten bzw. vorsätzlich begangenen Obliegenheitsverletzungen entstehen.
- Unfälle, die vom Berechtigten vorsätzlich oder dadurch verursacht werden, dass der Berechtigte unter dem Einfluss eines höheren als des im jeweiligen Land gesetzlich festgesetzten Alkoholgehalts für das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholgenuss steht oder durch die Einnahme nicht ärztlich verordneter Medikamente, Drogen oder Betäubungsmittel.
- Aufeinander folgende Pannen, die mit derselben Ursache zusammenhängen und sich aus der Fahrlässigkeit des Berechtigten ergeben.
- den Ausfall des Fahrzeugs für Pflege- oder mechanische Wartungsarbeiten am Fahrzeug.
- den Fahrzeugausfall aufgrund von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an der Karosserie, außer wenn diese auf die Reparatur von Kratzern, auf den Wechsel abnehmbarer Karosserieteile wie Stoßstange, Stoßfänger, Seitenschutz, Leuchten und Scheiben beschränkt sind.
- Ereignisse, die an folgenden Fahrzeugkategorien eintreten: Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und Fahrzeuge, die in irgendeinem Automobilwettbewerb bzw. für Versuche eingesetzt werden.
- Gepäckanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- Ausgaben, die ohne vorherige Zustimmung von Renault ZE Assistance getätigt werden.

## **10. VERLUST DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Berechtigten gegenüber Renault ZE Assistance während der Vertragslaufzeit führt zum Verlust bzw. zur Verwirkung seiner in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Ansprüche.

## **11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND ANSPRÜCHEN AUF RENAULT ZE ASSISTANCE**

Es wird vereinbart, dass Renault ZE Assistance bis zur Höhe der von ihr aufgrund dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen in solche Rechte und Ansprüche der berechtigten Personen eintritt, die ihnen gegenüber Dritten und/ oder Versicherungen zustehen könnten, soweit diese die Zahlung der Assistance-Leistungen zu vertreten bzw. in sonstiger Weise dafür einzustehen haben.

## **12. VERJÄHRUNG, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**

**12.1** Alle aus der vorliegenden Vereinbarung abgeleiteten Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab dem Ereignis, an dem sie entstanden sind.

**12.2** Jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung, der nicht durch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien beigelegt werden konnte, kann beim örtlich zuständigen Gericht anhängig gemacht werden. Für Klagen der berechtigten Personen gegen Renault ZE Assistance ist das für den Wohnsitz/Firmensitz der Renault ZE Assistance zuständige Gericht maßgebend. Für Klagen gegen die berechnigte Person ist das für deren Wohnsitz zuständige Gericht maßgebend.

**12.3** Für diese Assistance-Leistungen gilt deutsches Recht.